

Laufzeit 12 Monate ab 1. des Monats: _____

Das SchülerRegioCard ABO ist auszustellen für:

Herr Frau Geb.-datum: _____ Schüler

Name _____ Student

Vorname _____ Azubi

Startort im RVL: _____

Bitte Ort angeben und Zone ankreuzen.

1 2 3 4 5 6 7 8* oder: Netz = alle Zonen

(*Die Zone 8 zählt nur wenn sie als Start- oder Zielzone gewählt wird)

Zielort im RVL: _____

Bitte Ort angeben und Zone ankreuzen.

1 2 3 4 5 6 7 8* oder: Netz = alle Zonen

Haben Sie bereits ein RVL- SchülerRegioCard ABO?

Bitte ABO-Nr. eintragen: S -

Wichtig: Der Antrag muss spätestens bis zum 10. des Monats bei der RVL-Geschäftsstelle eingehen, um für den Folgemonat berücksichtigt werden zu können.

Bitte gut leserlich in Druckbuchstaben ausfüllen. Per Post senden an:
RVL GmbH, Luisenstr. 16, 79539 Lörrach
oder per
Fax: 07621 - 415 461
Mail: schuelerabo@rvl-online.de

Gültigkeitsbereich (2. Klasse):

2 Zonen 32,50 € / Monat
alle Zonen 39,00 € / Monat

Zusätzlich im Nachbarverbund (2. Klasse):

wtv Zone 1 20,00 € / Monat
wtv Zone 5 20,00 € / Monat

Antragsteller bzw. gesetzlicher Vertreter bei Minderjährigen:

Herr Frau Geb.-datum: _____

Name _____

Vorname _____

Straße/Nr _____

PLZ _____

Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Wird von RVL ausgefüllt:

Gläubiger ID: DE 15RVL00000410688

ABO Nr.:

Hinweis:

Die SchülerRegioCard ist nur gültig im Zusammenhang mit einer StammCard, die bei den Verkaufsstellen erhältlich ist.

Die StammCard muss von der Schule bzw. dem Ausbildungsbetrieb für das entsprechende Schuljahr abgestempelt sein.

Die StammCard ist bei Fahrscheinkontrollen zusammen mit der SchülerRegioCard Abo vorzuzeigen.

SEPA-Lastschriftmandat für SchülerRegioCard-Jahresabo:

Hiermit ermächtige(n) ich/wir die Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit über mein/unser Girokonto monatlich durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom RVL auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Wenn mein/unser Girokonto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Geldinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Die Teilnahme am Abo-Verfahren ist somit ausgeschlossen. Es gelten die RVL-Tarifbestimmungen.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass sich die Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH im Zusammenhang mit der Bestellung eine Bonitätsprüfung vorbehält. Der Besteller haftet für den gesamten Einzugsbetrag und trägt die von ihm zu vertretenden Gebühren wie z.B. Rücklastschriften. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Rechnungsbetrag und Inkasso erfolgen im Namen und auf Rechnung des jeweiligen ausführenden Verkehrsunternehmens.

IBAN _____

Kontoinhaber _____ Geb.-datum: _____
falls abweichend vom Antragsteller

Adresse _____
falls abweichend vom Antragsteller

Ort / Datum _____

Unterschrift Kontoinhaber - falls abweichend vom Antragsteller

Ort / Datum _____

Unterschrift Antragsteller bzw. gesetzlicher Vertreter bei Minderjährigen

Auszug aus den Tarifbestimmungen

5.3.2.7. Monatskarte im Ausbildungsverkehr – SchülerRegioCard

Die Monatskarte im Ausbildungsverkehr wird als persönliche, nicht übertragbare Karte ausgegeben.

Sie gilt nur zusammen mit einer gültigen StammCard, auf der Vor- und Zuname, Geburtsdatum und vollständige Adresse der Inhaberin/des Inhabers leserlich eingetragen sind. Die Eintragung sowie die eigenhändige Unterschrift müssen mit Tinte oder Kugelschreiber erfolgen.

Die StammCard ist unentgeltlich bei den Verkehrsunternehmen erhältlich. Sie wird zum Teil auch bei Schulen/Ausbildungsstätten vorgehalten.

Im Übergangsbereich des RVF im RVL wird auch die Stammkarte des RVF anerkannt.

Die Berechtigung zur Nutzung von Monats- oder Jahreskarten im Ausbildungsverkehr muss der Auszubildende dem Verkehrsunternehmen bei einer Fahrscheinkontrolle nachweisen.

Die Berechtigung wird in der StammCard von der Ausbildungsstätte eingetragen. Für auswärtige Schüler und Studenten können die Angaben auf der StammCard auch durch Stempel und Unterschrift eines Verkehrsunternehmens bestätigt werden. Studierende können stattdessen auch die per EDV erstellte Bescheinigung der Universität auf der StammCard befestigen.

Die StammCard wird für ein Schuljahr gültig gestempelt und hat darüber hinaus in den angrenzenden Sommerferien sowie bis zum 30.09. des Folgeschuljahres Gültigkeit.

Die Nummer der StammCard ist deutlich auf die Monats- oder Jahreskarte zu übertragen. Der Inhaber einer Monats- oder Jahreskarte im Ausbildungsverkehr muss nach Vollendung des 15. Lebensjahres mit einem gültigen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Reisepass, Schülerausweis, Studentenausweis, Führerschein) belegen können, dass er der berechtigte Inhaber ist. Für Inhaber vor Vollendung des 16. Lebensjahres genügt die Berechtigungskarte/StammCard.

Im RVL-Bestellverfahren erfolgt die Ausgabe der SchülerRegioCard über die RVL-Geschäftsstelle oder ein Verkehrsunternehmen direkt an die Schulen.

SchülerRegioCard aus dem Bestellverfahren – gekennzeichnet durch ein „B“ auf dem Fahrschein – sind ohne zusätzliche StammCard gültig.

Die Benutzung der 1. Wagenklasse der Züge des regionalen Schienenverkehrs mit einer SchülerRegioCard ist ausgeschlossen, auch der Übergang in die 1. Klasse des regionalen Schienenverkehrs ist nicht zulässig.

Auszubildende im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sind:

- I. Schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.
- II. Nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolk-hochschulen,
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs.2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten, Volontäre und Ärzte im Praktikum, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, während der Zeit der Ableistung dieses Praktikums oder Volontariats;
 - g) Amtsanwärter/innen des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostensatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer/innen an einem freiwilligen ökologischen bzw. sozialen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Angehörige der Bundeswehr und Zivildienstleistende erhalten keine Monatskarte im Ausbildungsverkehr.

5.3.2.8. Jahreskarte im Ausbildungsverkehr – SchülerRegioCard Abo

Die Jahreskarte im Ausbildungsverkehr (SchülerRegioCard Abo) wird auf den Fahrkarteninhaber ausgestellt, ist nicht übertragbar und ist nur im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren und nur auf Antrag/Bestellschein erhältlich. Die Jahreskarte kann vom Auszubildenden oder bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten beantragt werden.

Der Antrag und Änderungsmitteilungen müssen bis spätestens zum 10. des Vormonats bei der RVL-Geschäftsstelle vorliegen. Der Abonnementkunde bzw. Erziehungsberechtigte hat der ausgebenden Stelle Änderungen seiner mit dem Antrag für das Abonnement übergebenen persönlichen Daten, der Kontoverbindung und der gewählten Zonen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 10. des Vormonats, schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Änderung der Kontoverbindung ist ein neues SEPA-Basis-Lastschriftmandat zu erteilen.

Der RVL (Gläubiger-ID: DE15RVL00000410688) führt das Abonnementverfahren für den gesamten RVL-Bereich durch. Vertragspartner des Abonnenten ist die RVL GmbH.

Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA Basis-Lastschriftmandats (die Abbuchung erfolgt in Euro). Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Abweichend von der 14 Tage Pre-Notification, basierend auf dem SEPA Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. Der RVL behält sich eine Bonitätsprüfung vor.

Es werden jährlich besonders als RegioCard Abo für Schüler, Studenten und Auszubildende gekennzeichnete Plastikkarten von der RVL-Geschäftsstelle versandt. Die „SchülerRegioCard Abo“ ist mindestens für 12 aufeinander folgende Kalendermonate, beginnend zum 1. eines Kalendermonats, zu beziehen. Das Aussetzen für einen oder mehrere Monate ist nicht möglich. Wird das Verfahren nicht bis zum 10. des letzten Gültigkeitsmonats vor Ablauf gekündigt, verlängert sich dieses jeweils um 12 Monate bis auf Widerruf.

Die „SchülerRegioCard Abo“ wird zum Preis von ca. 10/12 des Monatskartenpreises für Schüler nach dem jeweiligen RVL-Tarif ausgegeben. Die monatlichen Teilbeträge werden jeweils am 10. eines Monats - bzw. dem nächsten Werktag, sollte der 10. auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fallen - vom angegebenen Konto des Kunden per Lastschriftverfahren eingezogen. Der Abonnementkunde bzw. Erziehungsberechtigte verpflichtet sich, den monatlichen Einziehungsbetrag auf dem angegebenen Konto zum 10. eines Monats bereitzuhalten. Ist eine fristgemäße Einziehung nicht möglich (insbesondere wegen mangelnder Kontodeckung, nicht anerkannter SEPA Basis-Lastschrift, widerrufenem SEPA Basis-Lastschriftmandat), so kann das Abonnement seitens des RVL fristlos gekündigt werden, ebenso bei Missbrauch (z.B. Nutzung durch Nichtberechtigte). Vom Kunden zu vertretende Gebühren wie z.B. Rücklastschriften oder Nachsendegebühren trägt der Kunde zzgl. einer Bearbeitungsgebühr gemäß Entgelttabelle (Anlage 5 der Beförderungsbedingungen).

Die „SchülerRegioCard Abo“ kann vom Inhaber bzw. Erziehungsberechtigten jederzeit bis zum 10. eines Kalendermonats zum jeweiligen Monatsende schriftlich gekündigt werden. Bei einer Kündigung im ersten Jahr wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Abobeträgen und den Preisen der Monatskarte für Schüler nacherhoben; maximal jedoch die Differenz zwischen den entsprechenden aufsummierten monatlichen Einziehungsbeträgen und dem aufsummierten Tarif für die Schülerjahreskarte, der für den Bezug für 12 Monate zu zahlen gewesen wäre.

Die Nacherhebung erfolgt nicht, wenn

- das Abonnement mindestens 12 aufeinander folgende Monate bestanden hat,
- oder die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat,
- oder der Kunde verstorben ist.

Eine Nacherhebung unterbleibt, wenn die Kündigung mit Wechsel an einen Wohnort außerhalb des Verbundraumes oder unvorhergesehenen, vom Fahrgast nicht zu beeinflussenden Ereignissen begründet wird. Der Kündigungsgrund ist glaubhaft schriftlich darzulegen. Eine Nacherhebung unterbleibt außerdem bei Wechsel von einem RVL-Abo in ein anderes RVL-Abo.

Bei einer Kündigung wird die Karte ungültig und muss unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 5. des Folgemonats, an die ausgebende Stelle zurückgegeben werden. Solange die Karte nicht zurückgegeben wurde, hat der Kunde bzw. Erziehungsberechtigte weiterhin den vollen monatlichen Abo-Betrag zu entrichten.

Bei Änderung der RVL-Tarife werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst. Tarifänderungen werden in der örtlichen Presse sowie dem Kunden / Erziehungsberechtigten im Rahmen der Pre-Notification bekannt gegeben. Eine außerordentliche Kündigung ist dann bis zum 10. des Monats zum jeweiligen Monatsende vor der Tarifänderung möglich. Bei einer Kündigung im ersten Jahr erfolgt keine Nachbelastung. Bei Fortsetzung des Abonnements wird der monatliche Einziehungsbetrag angepasst.

Für eine abhanden gekommene „SchülerRegioCard Abo“ kann auf Antrag eine Ersatzkarte gegen eine Gebühr gem. Entgelttabelle (Beförderungsbedingungen Anlage 5) ausgestellt werden. Eine abhanden gekommene Karte, für die eine Ersatzkarte ausgestellt wurde, ist ungültig und ist bei Wiederauffinden an die RVL-Geschäftsstelle zurückzugeben. Im Wiederholungsfall kann eine zweite Ersatzkarte ausgestellt werden; die Gebühr hierfür verdoppelt sich gemäß Entgelttabelle. Ein Anspruch auf die Ausstellung einer weiteren Ersatzkarte besteht danach nicht mehr.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Monatskarten im Ausbildungsverkehr (5.3.2.7).